



Mitteilungen aus der Sitzung vom 18. Juni 2024

Gemeinderätin Anita Bernhard-Ott - Rücktritt per 31. Juli 2024: Einleitung des Ersatzwahlverfahrens

Sachverhalt

Gemeinderätin Anita Bernhard-Ott teilt mit Schreiben vom 10. Juni 2024 mit, dass sie das Amt als Gemeinderätin per 31. Juli 2024 niederlegen möchte. Anita Bernhard-Ott, die erstmals bei den Gemeinderatswahlen 2015 die Wahl ins Stadtparlament schaffte und ihr Amt seit dem 1. Juni 2015 ausübt, erklärt den Rücktritt mit familiären Gründen.

Gemeinderätin Anita Bernhard-Ott hat Einsitz in der Geschäftsprüfungskommission Bau und Werke sowie in der Flurkommission. Aus beiden Gremien wird sie mit dem Rücktritt aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Rücktritt von Anita Bernhard-Ott per 31. Juli 2024 aus dem Gemeinderat wird genehmigt und ihr Einsatz bestens verdankt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, das Ersatzwahlverfahren einzuleiten.
3. Der Gemeinderat wird eingeladen, an einer seiner nächsten Sitzungen die Ersatzwahlen für die Geschäftsprüfungskommission Bau und Werke sowie für die Flurkommission vorzunehmen.

Finanzamt - Botschaft betreffend «Verwendung der Neubewertungsreserven»: 2. Lesung und Verabschiedung

Sachverhalt

Der Stadtrat berät die Botschaft betreffend «Verwendung der Neubewertungsreserven» in der 2. Lesung und verabschiedet sie mit den besprochenen Anpassungen.

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Botschaft betreffend «Verwendung der Neubewertungsreserven» gemäss Anhang wird mit den besprochenen Anpassungen gutgeheissen und verabschiedet.

Amt für Hochbau und Stadtplanung - Aufhebung Sondernutzungspläne Nr. 7, 8, 16, 19, 23, 25, 27, 31, 58: Beschluss zur Aufhebung

Sachverhalt

Gemäss den Übergangsbestimmungen §122 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) haben die Gemeinden ihre bestehenden Sondernutzungspläne (Gestaltungs-, Arealüberbauungs-, Quartierpläne; PBG §23 und 24) innert 15 Jahren an die neuen Bestimmungen des PBG und an die neuen Begriffe und Messweisen der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) anzupassen. Die Verfahren richten sich nach §§ 29 ff. PBG und besteht aus den Schritten Mitwirkung, öffentliche Auflage, Erlass, Kantonale Genehmigung, Inkraftsetzung. Mit Stadtratsbeschluss 326 vom 5. Dezember 2023 hat der Stadtrat die Kompetenz zur Auslösung der Verfahrensschritte Mitwirkung und öffentliche Auflage an die Departementsvorsteherin Bau und Verkehr übertragen.

Erwägungen

Aufhebung Sondernutzungspläne

In der detaillierten Überprüfung der Sondernutzungspläne auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld wurden diverse Sondernutzungspläne identifiziert, welche vollständig umgesetzt sind, keine nicht anderweitig gesicherten Inhalte von öffentlichem Interesse enthalten und planerisch nicht mehr sinnvoll sind. Diese Sondernutzungspläne können somit aufgehoben werden.

Die folgenden Sondernutzungspläne sollen gemäss Begründung in den detaillierten Planungsberichten aufgehoben werden:

- Nr. 7, Werkareal Im Moos, SRB 440 / 1971
- Nr. 8, Ulmen-/Zelglistrasse, SRB 670 / 1971
- Nr. 16, Bergli, RRB 1097 / 1975
- Nr. 19, Wellhauserweg 29 und 31, SRB 128 / 1976
- Nr. 23, Huben-Bsetzi, RRB 1411 / 1979
- Nr. 25, Auen, RRB 1315 / 1980
- Nr. 27, Rhein-/Grabenstrasse, RRB 593 / 1981
- Nr. 31, Felsenburg, RRB 1238 / 1982
- Nr. 58, Rebstrasse, RRB 487 / 1996

Mitwirkung

Gemäss § 9 PBG hat der Stadtrat die Bevölkerung, die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen und die Anstösser und Anstösserinnen rechtzeitig und sachgerecht über die Aufhebung des Sondernutzungsplans zu informieren. Des Weiteren hat er dafür zu sorgen, dass diese in geeigneter Weise mitwirken können.

Die Vernehmlassung dauerte vom 22. März bis zum 11. April 2024. Alle Unterlagen zum Verfahren wurden auf der städtischen Homepage publiziert und konnten auf dem Amt für Hochbau und Stadtplanung eingesehen werden.

Während der Vernehmlassungsdauer gingen keine Mitwirkungseingaben ein.

Öffentliche Planauflage

Gemäss § 29 PBG sind neue und abgeänderte Sondernutzungspläne sowie die dazugehörigen Vorschriften während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Wer durch Pläne und zugehörige Vorschriften berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung hat die Planauflage vom 19. April bis und mit 9. Mai 2024 unter Bekanntgabe der Rechtsmittel durchgeführt. Es gingen keine Einsprachen ein.

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Aufhebungen der Sondernutzungspläne Nr. 7, 8, 16, 19, 23, 25, 27, 31 und 58 werden beschlossen.
2. Das Amt für Hochbau und Stadtplanung wird beauftragt, die Planungsunterlagen dem Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt, zur Genehmigung einzureichen.